

BGer 1P.683/2003 vom 19. November 2003

Bundesgericht, 2003-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.683_2003

FR: TF 1P.683/2003 du 19 novembre 2003

IT: TF 1P.683/2003 del 19 novembre 2003

Regeste

Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 19.11.2003 1P.683/2003 Tribunal fédéral
Ire Cour de droit public 19.11.2003 1P.683/2003 Tribunale federale I Corte di diritto
pubblico 19.11.2003 1P.683/2003

Strafprozess

Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1P.683/2003 /err Urteil vom 19. November 2003 I. Öffentlichrechtliche Abteilung Besetzung Bundesgerichtspräsident Aemisegger, Präsident Bundesgerichtsvizepräsident Nay, Bundesrichter Aeschlimann, Gerichtsschreiber Pfäffli. Parteien D. _____, Gesuchsteller, gegen M. _____, Gesuchsgegner, Bezirksamt Brugg, 5200 Brugg AG, Obergericht des Kantons Aargau, Beschwerdekammer in Strafsachen, Obere Vorstadt 38, 5000 Aarau. Gegenstand Erläuterung/Revision des bundesgerichtlichen Urteils vom 21. August 2003 (1P.459/2003), Das Bundesgericht hat in Erwägung, dass D. _____ sich mit Eingabe vom 31. Oktober 2003 gegen den bundesgerichtlichen Nichteintretensentscheid vom 21. August 2003 gewandt hat, dass ihm das Bundesgericht mit Schreiben vom 7. November 2003 u.a. mitgeteilt hat, dass seine Eingabe den gesetzlichen Anforderungen an ein Revisionsgesuch nicht zu genügen vermöge, dass D. _____ mit Eingabe vom 11. November 2003 darum ersucht hat, sein Schreiben vom 31. Oktober 2003 als Erläuterungs- oder Revisionsgesuch zu behandeln, dass gemäss Art. 145 Abs. 1 OG das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei einen bundesgerichtlichen Entscheid erläutert, wenn dessen Rechtsspruch unklar, unvollständig oder zweideutig ist, seine Bestimmungen untereinander oder mit den Entscheidungsgründen in Widerspruch stehen oder wenn er Redaktions- oder Rechnungsfehler enthält, dass Gegenstand eines Erläuterungsgesuchs grundsätzlich nur Entscheiddispositive sein können; die Erwägungen unterliegen der Erläuterung nur, wenn und insoweit der Sinn der Entscheidformel (Dispositiv) erst durch Beizug der Erwägungen ermittelt werden kann (BGE 110 V 222 E. 1), dass der Gesuchsteller nicht darlegt, inwiefern das Dispositiv des bundesgerichtlichen Entscheids vom 21. August 2003 unklar, unvollständig oder zweideutig sein sollte; solches ist auch nicht ersichtlich, dass daher auf das Erläuterungsgesuch nicht eingetreten werden kann, dass die Eingaben des Gesuchstellers somit als Revisionsgesuch zu prüfen sind, dass das Revisionsverfahren nicht einer Neuprüfung der vor Bundesgericht abgeschlossenen Rechtssache dient, dass gemäss Art. 140 OG im Revisionsgesuch der Revisionsgrund mit Angabe der Beweismittel zu bezeichnen ist, was eine der formellen Voraussetzungen der Revision ist, dass der Gesuchsteller in seinen Eingaben keinen Revisionsgrund angibt, weshalb bereits aus diesem Grund auf das Revisionsgesuch nicht eingetreten werden kann, dass der unterliegende

Gesuchsteller kostenpflichtig wird (Art. 156 Abs. 1 OG), im Verfahren nach Art. 143 Abs. 1 OG und Art. 145 Abs. 3 OG erkannt: 1. Auf das Erläuterungs- und Revisionsgesuch wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- wird dem Gesuchsteller auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bezirksamt Brugg und dem Obergericht des Kantons Aargau, Beschwerdekammer in Strafsachen, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 19. November 2003 Im Namen der I. öffentlichrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.